



Ratsbürgerentscheid Olympia am 19. April 2026 in Köln

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

1. Am 19. April 2026 findet der Ratsbürgerentscheid Olympia mit der Frage „Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Köln an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?“ in Köln statt.

Das Abstimmungsverzeichnis zum Ratsbürgerentscheid Olympia in Köln wird in der Zeit vom

30. März 2026 bis 02. April 2026

im Wahlamt der Stadt Köln
Dillenburger Straße 68-70
51105 Köln

während der Öffnungszeiten für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Gebäude ist für Rollstuhlfahrer*innen zugänglich.

Jede*r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer*seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Abstimmungsberechtigte*ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie*er Tatsachenglaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes entsprechenden Vorschriften des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **30. März 2026 bis 02. April 2026**, spätestens jedoch am Donnerstag, 02. April 2026 **bis 18:00 Uhr** im Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Straße 68-70, 51105 Köln, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **29. März 2026** die Abstimmungsunterlagen.

Wer keine Abstimmungsunterlagen erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn sie*er nicht Gefahr laufen will, dass das eigene Abstimmungsrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** ausschließlich per **Briefabstimmung** teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhalten

5.1 alle Personen, die zum Stichtag (8. März 2026) abstimmungsberechtigt sind, von Amts wegen. Personen die im Zeitraum 9. März – 2. April 2026 nach Köln ziehen, werden automatisch in das Verzeichnis aufgenommen und erhalten die Unterlagen auf dem Postweg.

5.2 **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** Abstimmungsberechtigte,

- wenn nachgewiesen wird, dass ohne eigenes Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis bis zum 02. April 2026 nach § 11 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes versäumt wurde;
- wenn sie aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden sind;
- wenn die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Versichert eine Abstimmungsberechtigte*ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihr*ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist oder sie*er diesen verloren hat, kann bis zum Samstag, 18. April 2026, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können beim Wahlamt der Stadt Köln aus den unter Punkt 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins bis zum Samstag, 18. April 2026, 12:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass die Berechtigung dazu vorliegt. Abstimmungsberechtigte, die Unterstützung bei der Antragsstellung benötigen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Abstimmungsberechtigte erhalten für den Ratsbürgerentscheid:

- einen amtlichen weißlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmungsbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Köln vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss die*der Abstimmende einen Abstimmungsbrief versenden. Dieser Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein ist so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Köln abzusenden, dass der Abstimmungsbrief dort **spätestens am Sonntag, 19. April 2026 bis 16:00 Uhr** eingeht.

Die Briefabstimmungsunterlagen werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich durch die Deutsche Post AG entgeltfrei befördert. Der Abstimmungsbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Str. 68-10, 51105 Köln, abgegeben werden.

Köln, den 25.03.2026

gez. Andrea Blome
Abstimmungsleiterin